

# BRANDSCHUTZORDNUNG



Potpourri - die Eventgastronomie im Kurhaus

Datum: 15.05.2024

Ersteller: Alla Behnke - Inhaberin

Potpourri - die Eventgastronomie im Kurhaus

Sebastian-Kneipp-Platz 1

29683 Bad Fallingbostel

# BRANDSCHUTZORDNUNG - TEIL A

Für das Objekt:



Potpourri - die Eventgastronomie im Kurhaus

Sebastian-Kneipp-Platz 1

29683 Bad Fallingbistel

# Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

## Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder  
betätigen



Notruf 112

In Sicherheit  
bringen



Gefährdete Personen  
warnen  
Hilflose mitnehmen  
Türen schließen



Gekennzeichneten  
Fluchtwegen folgen

Sammelstelle aufsuchen  
Auf Anweisungen achten

Löschversuch  
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen



Mittel und Geräte zur  
Brandbekämpfung  
benutzen (z.B. Löschdecke)

# BRANDSCHUTZORDNUNG - TEIL B

Für das Objekt:



**Potpourri - die Eventgastronomie im Kurhaus**

Sebastian-Kneipp-Platz 1

29683 Bad Fallingbommel

---

# Vorwort

Unter Brandschutz werden im Allgemeinen die Brandverhütung und die Brandbekämpfung verstanden. Vielfach wird auch von abwehrendem und vorbeugendem Brandschutz gesprochen. Diese Brandschutzordnung dient dem Erfolg der Abwehr- und Hilfsmaßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit sowie der Umwelt. Diese Brandschutzordnung gilt für den gesamten Bereich.

Diese Brandschutzordnung soll durch die Zusammenfassung von Regeln für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz dazu beitragen, die Entstehung von Bränden, Explosionen und Brandkatastrophen zu verhindern bzw. deren Auswirkungen und Schäden zu begrenzen.

Diese Brandschutzordnung ist ein objektbezogenes Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, die geltenden Arbeits- und Umweltschutzvorschriften zu beachten und einzuhalten.

Die in dieser Brandschutzordnung festgelegten Grundregeln und Maßnahmen sind im Interesse Aller unbedingt zu beachten, um Menschen vor den direkten Auswirkungen von Bränden und Explosionen zu schützen. Sie ist auch im Katastrophenfall sinngemäß anzuwenden.

**Diese Brandschutzordnung besteht insgesamt aus den Teilen A, B**

## **Teil A (Aushang)**

Richtet sich an alle Personen, die sich im Objekt befinden.

Der Aushang erfolgt auf den ausgehängten Fluchtwegplänen.

## **Teil B**

Richtet sich an Personen (Beschäftigte), die sich nicht nur vorübergehend im Objekt befinden.

# INHALTSVERZEICHNIS - TEIL B

a) Einleitung .....	
b) Brandschutzordnung .....	
c) Brandverhütung .....	
d) Brand und Rauchausbreitung .....	
e) Flucht- und Rettungswege .....	
f) Melde- und Löscheinrichtungen .....	
f.1) Wandhydranten .....	
g) Verhalten im Brandfall .....	
h) Brand melden .....	
i) Alarmsignale und Anweisungen beachten .....	
j) In Sicherheit bringen .....	
k) Löschversuche unternehmen .....	
l) Besondere Verhaltensregeln .....	

<b>Anlage 1</b>	Auswahl von Symbolen und deren Bedeutung gemäß der DIN EN ISO 7010
<b>Anlage 2</b>	Sammelstelle von Potpourri - die Eventgastronomie im Kurhaus
<b>Anlage 3</b>	Anwendungsbereiche von Feuerlöschern und deren Brandklasse
<b>Anlage 4</b>	Handhabung und Einsatz eines Feuerlöschers

## a) Einleitung

Der Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend in der baulichen Anlage aufhalten. Die Brandschutzordnung Teil B ist eine Anlage zur Brandschutzordnung Teil A. Der Betreiber des Gebäudes hat darauf hinzuwirken, dass die Regelungen dieser Brandschutzordnung eingehalten werden. Verantwortliche Nutzer sind dazu verpflichtet, auf brandschutztechnische Mängel hinzuweisen.

## b) Brandschutzordnung

### Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

### Verhalten im Brandfall

#### Ruhe bewahren

#### Brand melden



Handfeuermelder  
betätigen



Notruf 112

#### In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen  
warnen  
Hilflose mitnehmen  
Türen schließen



Gekennzeichneten  
Fluchtwegen folgen



Sammelstelle aufsuchen  
Auf Anweisungen achten

#### Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschauch benutzen



Mittel und Geräte zur  
Brandbekämpfung  
benutzen (z.B. Löschdecke)

---

## c) Brandverhütung

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Jeder Beschäftigte hat sich über die Brandgefahren seines Wirkungsbereiches und der Umgebung sowie über die zutreffenden Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren. Eine erhöhte Brandgefahr besteht bei brennbaren oder brandfördernden Stoffen wie z. B.: Brennbare Flüssigkeiten (Alkohol, Benzin), Leicht brennbaren Stoffen (Verpackungsmaterial, Chemikalien), Gase (Erdgas, Flüssiggas, Acetylen, Sauerstoff), Sauerstoff erhöht die Brennbarkeit von Stoffen und wirkt Brandfördernd. Folgendes ist zu beachten: Wichtige Voraussetzungen des betrieblichen Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle sind sofort zu entfernen, nur in geeigneten Behältnissen zu sammeln und in den dafür vorgesehenen Räumen oder Tonnen zu lagern. Brennbare Stoffe müssen von Wärme erzeugenden Geräten (Leuchten, Öfen, usw.) so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden. Brennbare, leichtentzündliche Stoffe wie z. B. Papier, Papier- und Pappabfälle, Holzwolle, Späne usw. dürfen nicht in Fluren, Treppenhäusern etc. gelagert werden. Der bzw. die Nutzer eines Raumes hat bzw. haben sicherzustellen, dass alle brennbaren Verpackungsmaterialien und Abfälle aus dem Raum entfernt werden. Das Abstellen von Abfallstoffen in Fluren und Treppenhäusern ist grundsätzlich verboten. Das Rauchen und das verwenden von offenem Feuer (Kerzen, Streichhölzer, Funken, usw.) sind verboten. Mitarbeiter und Besucher sind bei Nichtbeachtung darauf hinzuweisen. Elektrische Geräte wie Kaffeemaschinen, Strahlungsöfen, Tauchsieder oder nicht fest installierte Herdplatten dürfen nur mit besonderer Genehmigung verwendet werden. Sie sind grundsätzlich nach Gebrauch (Feierabend) stromlos zu schalten bzw. auszuschalten. Schadhafte elektrische Maschinen, Geräte, Anlagen, Anschluss- und Verlängerungskabel dürfen nicht benutzt werden und sind der Benutzung zu entziehen. Es dürfen grundsätzlich nur zugelassene elektrische Maschinen, Geräte und Anlagen benutzt werden.

## d) Brand und Rauchausbreitung

Ein Brand wird durch starke Rauch- und Wärmeentwicklung begleitet. Die Rauchausbreitung ist als Hauptgefahr einzustufen. Brandrauch behindert die Sicht und wirkt als Atemgift. Um einem Brand keinen zusätzlichen Sauerstoff zu zuführen und eine Ausbreitung von Feuer und Rauch zu verhindern, sind Fenster und Türen beim Verlassen der Räume zu schließen. Im Brandfall die Beleuchtung in den Räumen nicht ausschalten. Brandabschnitts- und Rauchschutztüren müssen ständig geschlossen bleiben, soweit diese keine automatische, brandmeldeabhängige Türschließung besitzen. Sie dürfen nicht durch Keile, Ketten, Pappen usw. offen gehalten werden.

## e) Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind genau festgelegte und gekennzeichnete Wege. Im Störfall soll es jedermann möglich sein, das Gebäude schnell und sicher zu verlassen. Fluchtwegpläne hängen im Gebäude aus. Jeder Mitarbeiter sollte sich diese Fluchtwegpläne nicht erst im Ernstfall anschauen. Gleichzeitig dienen diese Flucht- und Rettungswege der Feuerwehr als Angriffsweg. Flucht- und Rettungswege, Treppenhäuser, Notausgänge und Türen sind ständig freizuhalten. Das Lagern und Abstellen von Gegenständen, Materialien usw. in Flucht- und Rettungswegen, Treppenhäusern, vor Notausgängen und Türen ist verboten. Die

---

Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsschilder dürfen nicht be- oder verdeckt werden. Die Symbole für Flucht- und Rettungswege sind in der Anlage 1 erklärt. Die Anfahrtswege und Aufstellflächen der Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind unbedingt freizuhalten. Einengungen jeder Art z. B. durch parkende Fahrzeuge oder sonstige Abstellungen sind in diesen Bereichen verboten. Die aufgestellten Hinweisschilder und Markierungen sind zu beachten. Die Zugänglichkeit des Gebäudes muss zu jeder Zeit sichergestellt sein.

## **f) Melde- und Löscheinrichtungen**

Die Standorte der Melde- und Löscheinrichtungen sind den Flucht- und Rettungswegplänen zu entnehmen. Die Symbole für Melde- und Löscheinrichtungen sind in der Anlage 1 erklärt. Feuerlöscheinrichtungen wie Pulver-, Schaum-, CO<sup>2</sup>-, Metallbrand Feuerlöscher, Löschdecken usw. sind jederzeit zugänglich und einsatzbereit zu halten. Jeder Missbrauch ist verboten.

### **f.1) Wandhydranten**

Die Wandhydranten in Ihrem Gebäude sind vom Typ F. Wandhydranten des Typ F dürfen nur durch geschultes Personal oder die Feuerwehr bedient werden. Folgen Sie den Anweisungen die auf dem Wandhydranten abgebildet sind.

## **g) Verhalten im Brandfall**

Panik und Fehlhandlungen sind die gefährlichsten Begleiterscheinungen einer Gefahrensituation. Darum: Ruhe bewahren und schnell aber überlegt handeln. Die Rettung von Menschenleben geht auf jeden Fall vor der Brandbekämpfung und der Bergung von Sachgütern! Bei Evakuierungsalarm verlassen sofort alle Personen, die nicht an den Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen beteiligt sind, ruhig und zügig über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege das Gebäude und begeben sich auf die vorgesehene Sammelstelle. Siehe Anlage 2. Verletzten, hilfsbedürftigen und gehandicapten Personen ist beim Verlassen des Gebäudes zu helfen. Das Gebäude darf erst wieder betreten werden, wenn die Feuerwehr oder die Polizei die Freigabe dazu erteilt hat. Den Anweisungen der Evakuierungs- und Brandschutzhelfer, der Sicherheitsbeauftragten, der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der orts- und sachkundigen Personen sind im Brand- und Gefahrenfall unbedingt Folge zu leisten. Nach Eintreffen der Feuerwehr und der sonstigen Rettungskräfte sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen. Beim Eintreffen der Feuerwehr und der sonstigen Rettungskräfte sind deren Einsatzleiter einzuweisen. Dies geschieht entweder durch die Evakuierungs- und Brandschutzhelfer, die Sicherheitsbeauftragten, die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder durch andere orts- und sachkundigen Personen. Dem Einsatzleiter der Feuerwehr sind Informationen über den Brandherd, die Situation im Gebäude und die bereits eingeleiteten Maßnahmen mitzuteilen. Auf der Sammelstelle wird soweit möglich durch gegenseitige Anwesenheitskontrolle festgestellt, ob sich alle zuvor im Gebäude befindlichen Personen in Sicherheit bringen konnten. Personen, denen die Benutzung der Rettungswege bis ins Freie nicht möglich ist, begeben sich in einen Raum, der vom Gefahrenpunkt möglichst weit entfernt liegt und der für die Rettungsmaßnahmen der

---

Feuerwehr geeignet ist. Die Türen des Raumes sind zu schließen. Durch rufen aus dem geöffneten Fenster haben die gefährdeten Personen auf sich aufmerksam zu machen.

## **h) Brand melden**

Jede Person, die Feuer, Rauch, Brandgeruch oder eine sonstige Gefahr (z. B. Explosion, Umweltunfall) feststellt bzw. wahrnimmt, hat sofort telefonisch die Feuerwehr zu alarmieren. Die Alarmierung der Feuerwehr hat vor der Aufnahme von Brandbekämpfungsversuchen zu erfolgen. Die telefonische Brandmeldung muss mindestens folgende Angaben enthalten: Wo brennt es? (Gebäude, Stockwerk, Raumnummer, Zufahrt für Feuerwehr), Was brennt? (Angabe der Brandsituation), Wieviel brennt? (Angabe des Größe des Brandes), Welche Gefahren? (Angabe der Gefahrensituation z. B. Brand, Explosion, Rauch, Umweltunfall), Warten auf Rückfragen. Nach Alarmierung der Feuerwehr müssen unmittelbar die gefährdeten Personen gewarnt werden. Danach muss eine orts- und sachkundige Mitarbeiterin oder ein verantwortlicher Mitarbeiter informiert werden, damit weitere Maßnahmen veranlasst werden können (z. B. Auslösen des Hausalarms, Evakuierung weiterer Bereiche, Benachrichtigung der Hauptverantwortlichen und der weiteren Nutzer, Einweisung und Information der Feuerwehr und Rettungskräfte).

## **i) Alarmsignale und Anweisungen beachten**

Befolgen Sie die Anweisungen der verantwortlichen Personen. Verlassen Sie ruhig das Gebäude zur Sammelstelle.

## **j) In Sicherheit bringen**

Der Gefahrenbereich ist sofort über die Flucht- und Rettungswege zu verlassen. Helfen Sie verletzten, behinderten oder anderen gefährdeten Personen unter Ausschluss der Eigengefährdung. Wenn der Raum leer ist, sind Türen zu schließen aber nicht abzuschließen. Nach verlassen des Gebäudes müssen sich alle Anwesenden sofort zur Sammelstelle begeben.

## **k) Löschversuche unternehmen**

Die Rettung von Menschen und die Brandbekämpfung darf nur ohne Gefährdung der eigenen Person und nur bis zum Eintreffen der Feuerwehr und der sonstigen Rettungskräfte geschehen. Löschversuche dürfen nur bei Entstehungsbränden unternommen werden. Die Personen, die nicht mehr unmittelbar bedroht sind, versuchen umgehend den Entstehungsbrand mit den vorhandenen Feuerlöschern zu löschen, um seine Ausbreitung zu verhindern. Bei der Bekämpfung von Bränden ist es sinnvoller, mehrere Feuerlöscher gleichzeitig als nacheinander einzusetzen. Dabei sind die Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb zu setzen. Sollten sich keine Löschergebnisse mit den vorhandenen Feuerlöschern ergeben, sind weitere Löschmaßnahmen nur durch die Feuerwehr durchzuführen. Der Brandherd ist von den Personen sofort zu verlassen, da weitere Löschmaßnahmen durch die

---

schnelle Ausbreitung der Rauchgase eine akute Vergiftungs- und Erstickungsgefahr zur Folge haben. Flüssigkeitsbrände dürfen grundsätzlich nicht mit Wasser gelöscht werden, ansonsten besteht die Gefahr eines Flächenbrandes. Soweit es möglich ist, müssen leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernt werden. Über die Handhabung und den Einsatz eines Feuerlöschers haben sich alle Verantwortlichen zu informieren. Die Handhabung und der Anwendungsbereich eines Feuerlöschers sind u. a. in der Anlage 3 und 4 beschrieben. Benutzte Wasser-, CO<sup>2</sup>-, ABC-Pulver- und Schaum-Feuerlöscher müssen sofort ausgetauscht werden. Ansprechpartner für den Austausch gebrauchter Feuerlöscher ist die dafür zuständige Person.

## I) Besondere Verhaltensregeln

Die entsprechenden Warnschilder müssen beachtet werden. Die Symbole für Warnschilder sind in der Anlage 1 erklärt. Der Betreiber des Gebäudes hat darauf hinzuwirken, dass die Regelungen dieser Brandschutzordnung eingehalten werden. Verantwortliche Nutzer sind dazu verpflichtet, auf brandschutztechnische Mängel hinzuweisen.

Die Brandschutzordnung Teil B tritt in Kraft am:

**Datum:**

\_\_\_\_\_

**Unterschrift:**

\_\_\_\_\_

# Anlage 1

Auswahl von Symbolen und deren Bedeutung gemäß der DIN EN ISO 7010

## Brandschutzzeichen



Feuerlöscher



Löschschlauch



Feuerleiter



Mittel und Geräte  
zur  
Brandbekämpfung



Brandmelder



Brandmeldetelefon

## Rettungszeichen



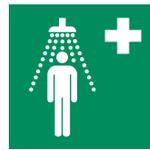
Richtungsangabe



Notausgang



Notruftelefon



Notdusche



Krankentrage



Erste-Hilfe

## Verbotszeichen



Rauchen  
verboten



Feuer, offenes  
Licht & Rauchen  
verboten



Zutritt für  
unbefugte  
verboten



Mit Wasser  
löschen verboten



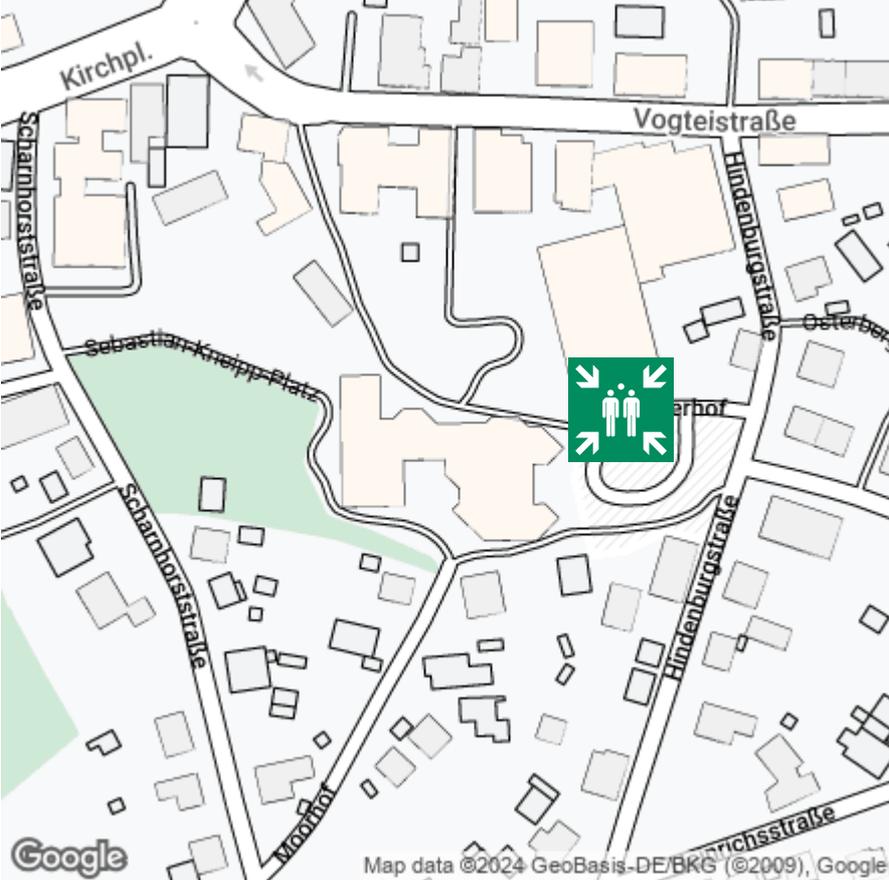
Aufzug im  
Brandfall nicht  
benutzen



Abstellen oder  
Lagern verboten

# Anlage 2

Sammelstelle von Potpourri - die Eventgastronomie im Kurhaus



Potpourri - die Eventgastronomie im Kurhaus

# Anlage 3

## Anwendungsbereiche von Feuerlöschern und deren Brandklasse



Brandklasse	Beschreibung	Beispiele	Löschmittel	Hinweis
A	Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, die normalerweise unter Glutbildung verbrennen.	Holz, Kohle, Papier, Textilien, Autoreifen, einige Kunststoffe, Stroh	Wasser, wässrige Lösungen, Schaum, ABC-Pulver	
B	Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen.	Benzin, Alkohol, Teer, Wachs, viele Kunststoffe, Ether, Lacke, Harz	Schaum, ABC-Pulver, BC-Pulver, Kohlendioxid	Auch Stoffe, die durch die Temperaturerhöhung flüssig werden.
C	Brände von Gasen	Ethin (Acetylen), Wasserstoff, Erdgas, Methan, Propan, Butan, Stadtgas	ABC-Pulver, BC-Pulver, Kohlendioxid nur in Ausnahmefällen (hierfür gibt es sehr selten speziell konstruierte Sonderlöscher mit Gasstrahldüse), Gaszufuhr durch Abschiebern der Leitung unterbinden.	Brände von Gasen in der Regel erst dann löschen, wenn die Gaszufuhr unterbunden werden kann, da sich sonst ein explosionsfähiges Gas-Luft-Gemisch bilden kann.
D	Brände von Metallen.	Aluminium, Magnesium, Natrium, Kalium, Lithium, und deren Legierung.	Metallbrandpulver (D-Pulver), trockener Sand, trockenes Streu- oder Viehsalz, trockener Zement, Grauguss-Späne.	Bei Bränden der Klasse D <b>NIEMALS</b> Wasser als Löschmittel verwenden.
F	Brände von Speiseölen/-fetten (pflanzliche oder tierische Öle und Fette) in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und -geräten.	Speiseöle und Speisefette	Speziallöschmittel (zur Verseifung)	Bei Bränden der Klasse F <b>NIEMALS</b> Wasser als Löschmittel verwenden.

# Anlage 4

## Handhabung und Einsatz eines Feuerlöschers

- Windrichtung beachten und genügend Abstand halten! Die Flammen nicht direkt löschen, sondern das Brandgut.



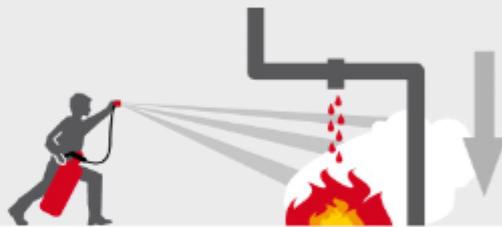
- Flächenbrände von vorne nach hinten löschen!



- Stoßweise löschen! Nur soviel Löschmittel einsetzen, wie zur Ablöschung erforderlich ist. Löschmittelreserven für evtl. Wiederentzündungen bereithalten.



- Tropf und Rießbrände von oben nach unten löschen!



- Wenn möglich mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen – nicht nacheinander!



- Personenbrand mit Feuerlöscher löschen.



- Auf Wiederentzündungen achten! Brandstelle nicht verlassen, sondern beobachten!



- Einmal eingesetzte Feuerlöscher dürfen nicht an ihren Platz zurückgebracht werden! Sie müssen neu gefüllt und geprüft werden!

